

Satzung

der Eberhard-Schürmann-Stiftung

Präambel

Herr Professor Dr. -Ing. Eberhard Schürmann, Berliner Str. 123, 3392 Clausthal-Zellerfeld errichtet hiermit eine unselbständige Stiftung zur Förderung hervorragender Leistungen des Studiums und der Forschung auf den Gebieten der Metallurgie, der Werkstoffwissenschaft sowie der Anwendungstechnik metallischer Werkstoffe.

Die Stiftung soll beim Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal als treuhänderische Stiftung geführt werden. Sie wird mit einem Kapital von mindestens DM 300. 000 ausgestattet.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens gilt die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen

"Eberhard-Schürmann-Stiftung".

(2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal, Aulastraße 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, treuhänderisch als zweckgebundenes Sondervermögen verwaltet.

(3) Sitz der Stiftung ist der Sitz des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal in Clausthal-Zellerfeld.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung hervorragender Leistungen des Studiums und der Forschung auf den Gebieten der Metallurgie, der Werkstoffwissenschaft sowie der Anwendungs-technik metallischer Werkstoffe.

(3) Dies er Zweck wird dadurch erfüllt, daß jährlich Eberhard-Schürmann-Preise zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den in Absatz 2 genannten Gebieten verliehen werden können. Die zu verleihenden Preise werden vom Kuratorium ausgewählt. Die Regularien (Ausschreibung, Bewerbungsfrist, Vorschlagwesen, Auswahlverfahren usw.) sind in der Anlage zur Satzung festgelegt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Vermögen und Zweckerfüllung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt · mindestens DM 300.000, --. Das Stiftungsvermögen und mögliche Zustiftungen sind in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die: Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Das Stiftungskapital ist unter Abwägung des damit verbundenen Risikos gewinnbringend anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verwaltung

- (1) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal.
- (2) Die im üblichen Rahmen liegende Verwaltung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die unmittelbaren Kosten fallen der Stiftung zur Last.
- (3) Der Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal legt dem Kuratorium zum Ende eines jeden Jahres einen Kassenbericht vor, der die notwendigen Angaben über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung im abgelaufenen Jahr enthält. Das Kuratorium ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe überprüfen und bestätigen zu lassen.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern:
 - Dem Präsidenten der Technischen Universität Clausthal

- Dem Dekan der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
 - Einem Mitglied des Lehrkörpers aus dem Bereich der Material- und Werkstoffwissenschaften
 - Einem Mitglied des Lehrkörpers der TU Clausthal
 - Einem externen Mitglied des Lehrkörpers aus der stahlerzeugenden und -verarbeitenden Industrie
 - Einem Mitglied der Werke der stahlerzeugenden Industrie in leitender Position
 - Einem Mitglied aus dem öffentlichen Leben der Stadt Clausthal-Zellerfeld oder der TU
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wird durch Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt diese durch einfache Mehrheit.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Mit Ausnahme der Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegen dem Kuratorium alle Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Sitzungstermine werden nach vorheriger Abstimmung mit den Kuratoriumsmitgliedern vom Vorsitzenden festgelegt und bekanntgegeben.
- (4) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und drei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident und der Dekan können sich durch ihre jeweiligen amtlichen Vertreter als Kuratoriumsmitglieder vertreten lassen; die übrigen Kuratoriumsmitglieder können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Beschlüsse, die nicht der Einstimmigkeit bedürfen, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronische Form als gewahrt.

§ 8

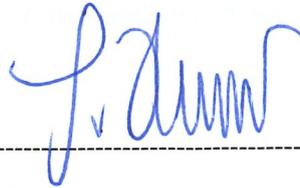
Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich werden sollte.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal, der es im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich für den Stiftungszweck oder einem dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Zweck zu verwenden hat.

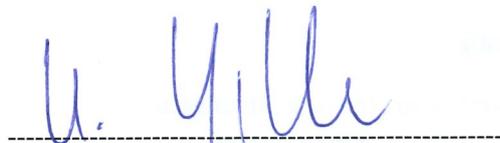
Clausthal-Zellerfeld, den



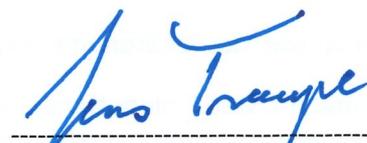
Präsident der TU Clausthal
Prof. Dr. Joachim Schachtner



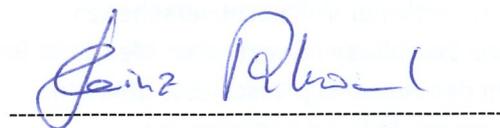
Dekan der Fakultät Natur- und
Materialwissenschaften
Prof. Dr. Joachim Deubener



Vorsitzender des Kuratoriums
Dipl.-Ing. Ulrich Grethe



stellvertretender Vorsitzender
Prof. Dr. Jens Traupe



Mitglied des Lehrkörpers aus dem Bereich
der Material- u. Werkstoffwissenschaften
Prof. Dr. Heinz Palkowski